

Mandanteninformation Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III

(Stand 9.12.2020)

Um den von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betrieben, Selbständigen und Vereinen durch die Krise zu helfen, werden die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für den Dezember verlängert. Außerdem werden die Überbrückungshilfen bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich ausgeweitet. In beiden Fällen handelt es sich um direkte Zuschüsse, die grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden müssen. Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die neuen Hilfen:

Dezemberhilfe:

1. **Antragsberechtigt** sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend der Regelungen der Novemberhilfe.
2. Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut **Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes** aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt.
3. Grundsätzlich erfolgt die **Antragstellung** – wie die Überbrückungshilfe – über einen sogenannten prüfenden Dritten, beispielsweise den Steuerberater. Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von EUR 5.000 direkt antragsberechtigt. Eine genaue zeitliche Aussage, wann die Anträge gestellt werden können, ist aktuell noch nicht möglich.

Überbrückungshilfe III (Januar – Juni 2021):

1. „**November- und Dezember-Fenster**“ in der **Überbrückungshilfe**: Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent** erlitten haben **und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe** hatten.
2. **Erhöhung des Förderhöchstbetrags** pro Monat von bisher EUR 50.000 auf EUR 200.000
3. **Ausweitung der Antragsberechtigung**: Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.
4. Die Situation von **Soloselbständigen** wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ

zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine **einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes** in Ansatz bringen – die „Neustarthilfe“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu EUR 5.000 als Zuschuss.

5. Der Katalog **erstattungsfähiger** Kosten wird **erweitert** um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu EUR 20.000,00. Marketing- und Werbekosten sind maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019 förderfähig.
6. **Abschreibungen** für bestimmte Wirtschaftsgüter werden bis zu 50% anerkannt.
7. Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
8. Soloselbständige sind künftig bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 direkt antragsberechtigt

Gerne unterstützen wir Sie in allen Fragen zu Förderprogrammen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie.